

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an den Geesthachter Grundschulen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 12.06.2020 folgende Satzung erlassen:

### **I. Benutzung**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Geesthacht betreibt ein Betreuungsangebot an den Geesthachter Grundschulen

- a) im Rahmen der Grundschulbetreuung in der Silberbergschule, Buntenskampschule oder Waldschule
- b) im Rahmen der Offenen Ganztagschule in der Grundschule in der Oberstadt

in eigener Trägerschaft. Das Angebot soll zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb ihrer Unterrichtszeit beitragen. Die Teilnahme ist freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### **§ 2 Aufnahmekriterien**

- (1) In der Betreuung werden Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 aufgenommen, die die Silberbergschule, die Buntenskampschule, die Waldschule oder die Grundschule in der Oberstadt besuchen.
- (2) Die räumlichen und personellen Kapazitäten sind Grundlage für das Aufnahmepotential der jeweiligen Schule. Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird ein Betreuungsschlüssel von 1:20 und ab dem Schuljahr 2021/2022 wird ein Betreuungsschlüssel von 1:15 berücksichtigt.
- (3) Freie Plätze werden nach Zeitpunkt der Anmeldung vergeben. Geschwisterkinder werden vorrangig berücksichtigt.
- (4) Unter besonderen Gegebenheiten behält sich der Schulträger vor, bei der Platzvergabe im Einzelfall zu entscheiden.

#### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme in die Betreuung bedarf einer schriftlichen Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der jeweiligen Betreuungskraft und wird mit der Teilnahmebestätigung durch den Schulträger verbindlich. Die Anmeldung ist bei der Betreuungskraft der jeweiligen Grundschule abzugeben.
- (2) Die Anmeldung zur Grundschulbetreuung an der Silberbergschule, der Buntenskampschule und der Waldschule behält seine Gültigkeit für den Zeitraum des Grundschulbesuches, sofern keine Abmeldung gemäß § 7 erfolgt ist.
- (3) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule der Grundschule in der Oberstadt behält seine Gültigkeit für ein Schulhalbjahr, sofern keine Abmeldung gemäß § 7 erfolgt ist.

- (4) Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, werden diese in einer Warteliste aufgenommen. Freigewordene Plätze sind nach den Kriterien des § 2 zu vergeben.

#### **§ 4**

#### **Betrieb der Grundschulbetreuung**

- (1) Die Grundschulbetreuung wird montags bis freitags ab 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn sowie nach Unterrichtsschluss bis 18:00 Uhr angeboten.
- (2) An Sonn- und Feiertagen, Sonnabenden, Schulentwicklungstagen sowie an beweglichen Ferientagen findet eine Betreuung grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Unterrichtszeit (Verlässliche Grundschulzeit) ist von der Grundschulbetreuung der Stadt Geesthacht ausgenommen.
- (4) Sollten die öffentlichen Schulen aus besonderen Gründen (z.B. widrige Witterungsverhältnisse) geschlossen werden, findet keine Grundschulbetreuung statt.
- (5) Während der Betreuungszeiten unterliegen die betreuten Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft.

#### **§ 5**

#### **Abwesenheit, Krankheiten, Unfälle**

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes ist die Betreuungskraft von der Personensorgeberechtigten rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wie z.B. grip-palen Infekten, Scharlach, Keuchhusten und Magen-Darm-Infektionen bleibt das Kind von der Grundschulbetreuung ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Betreuungskraft über diese Erkrankung des Kindes zu informieren.
- (3) Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und Betreuungskräfte haben die Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind die Grundschulbetreuung erst wieder besucht, wenn kein Ansteckungsrisiko mehr besteht.
- (4) Die Betreuungskräfte dürfen den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen.
- (5) Bei Unfällen und plötzlich auftretender Krankheit während der Grundschulbetreuung erfolgt in ernsten Fällen durch die Betreuungskraft eine unverzügliche Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten. Gegebenenfalls wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst hinzugezogen.

#### **§ 6**

#### **Ferienbetreuung**

- (1) Im Rahmen der Grundschulbetreuung wird eine Ferienbetreuung wie folgt angeboten:
  - a) 2 Wochen in den Osterferien
  - b) 4 Wochen in den Sommerferien
  - c) 2 Wochen in den Herbstferien        sowie
  - d) 1 Woche in den Weihnachtsferien
- (2) Der tägliche Zeitrahmen umfasst 6:30 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in einer Geesthachter Grundschule.
- (4) Aus einem gesonderten Elternschreiben sind nähere Angaben über
  - a) die Anmeldefrist,
  - b) die Zeiträume der Ferienbetreuung sowie
  - c) die Räumlichkeiten/die Grundschulezu entnehmen.

- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung ist bei der Betreuungskraft der jeweiligen Grundschule abzugeben.
- (6) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich.
- (7) Die Anmeldebögen sind fristgemäß bei der Betreuungskraft abzugeben.
- (8) Im Übrigen finden die Regelungen dieser Benutzungssatzung Anwendung.

## **§ 7**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Eine Abmeldung aus der Grundschulbetreuung während des laufenden Schuljahres ist nur möglich für den Fall:
  - a) eines Schulwechsels
  - b) einer längerfristigen Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen
  - c) eines anderen wichtigen Grundes.Über Abweichungen wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Bei der Abmeldung ist eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.
- (3) Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist bei der Betreuungskraft abzugeben.
- (4) Die Abmeldung wird mit Erhalt der Abmeldebestätigung durch den Schulträger verbindlich.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

- (1) Werden die Benutzungsgebühren zum wiederholten Male auch nach Mahnung nicht gezahlt, kann der Schulträger den Ausschluss von der Grundschulbetreuung veranlassen.
- (2) Kinder, die den Betrieb der Grundschulbetreuung stören bzw. gefährden oder erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten, können nach Prüfung der Sachlage durch Entscheidung des Schulträgers ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich durch den Schulträger anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von der Grundschulbetreuung müssen die jeweilige Betreuungskraft der Schule und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann die Betreuungskraft die Schülerin oder den Schüler auch sofort von der Grundschulbetreuung ausschließen. Hierüber sind alle Beteiligten unverzüglich zu informieren.

## **II. Gebühren**

### **§ 9**

#### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Gegenstand der Benutzungsgebühr ist die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Grundschulbetreuung oder der Offenen Ganztagschule der Primarstufe.
- (2) Zur Deckung der Betriebskosten werden Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 10 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die in die Grundschulbetreuung aufgenommen worden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anmeldung des Kindes in die Schulkindbetreuung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Schulkindbetreuung ausscheidet. Für den Monat des Ausscheidens ist der volle Betrag zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats in einem Monatsbetrag gleichbleibend für 12 Monate zu entrichten. Sie ist im Voraus spätestens bis zum 10. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Stadtkasse Geesthacht zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen.
- (3) Für versäumte Betreuungstage (z.B. aufgrund von Krankheit) erfolgt keine Erstattung der Gebühren.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

## **§ 12 Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für das zur Schulkindbetreuung angemeldete Kind 110,00 € im Rahmen der Betreuungszeit von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (2) Nimmt ein Kind zum wiederholten Mal an der erweiterten Betreuungszeit ohne Anmeldung teil, ist eine verbindliche Anmeldung und Zahlung der entsprechenden Benutzungsgebühren durch die Personenberechtigten nachzuholen.
- (3) Auf Antrag kann bei Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt werden. Ermäßigungsberechtigt sind Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches, Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.
- (4) Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder wird folgendermaßen gewährt:
  - a) für das erste Geschwisterkind 30%
  - b) für das zweite Geschwisterkind 50%
  - c) ab dem dritten Geschwisterkind 100%

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Der Schulträger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Schulkindbetreuung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Personensorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Die Bestimmungen des § 30 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes finden entsprechende Anwendung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Einrichtung „Feste Grundschulzeiten“ an der Silberbergschule vom 26.01.1994, die Benutzungsordnung für die Einrichtung „Feste Grundschulzeiten“ an der Förderschule/Buntenskampschule vom 09.06.1997, die Benutzungsordnung für die Einrichtung „Feste Grundschulzeiten“ an der Waldschule vom 04.06.1998 sowie die Satzung der Stadt Geesthacht über die Erhebung von Benutzungsgebühren für „Feste Grundschulzeiten“ vom 26.01.1994 außer Kraft.

Geesthacht, den 11.07.2016

Stadt Geesthacht  
Der Bürgermeister  
Volker Manow

Diese Satzung ist wiedergegeben in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.06.2020